

Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 17.4.2024 **Nr. 16**

INHALT

- Schulverband Ustersbach sowie Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen;
 Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Schulverband Ustersbach und der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2024
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2024
- 27. Sitzung des Kreistages
- 20. Sitzung des Werkausschusses (im Anschluss an die Kreistagssitzung)

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590 Erscheint in der Regel jede Woche.

Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Schulverband Ustersbach sowie
Verwaltungsgemeinschaft
Gessertshausen;
Zweckvereinbarung zur
Übertragung von
Verwaltungsaufgaben zwischen
dem Schulverband Ustersbach
und der
Verwaltungsgemeinschaft
Gessertshausen

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft
Gessertshausen hat mit Beschluss vom 24.1.2024 und die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ustersbach hat mit Beschluss vom 18.3.2024

eine Zweckvereinbarung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben

beschlossen.

Demnach überträgt der Schulverband Ustersbach die in § 1 der Zweckvereinbarung aufgeführten Aufgaben mitsamt den hiermit zusammenhängenden Befugnissen auf die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen. Die Zweckvereinbarung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Das Landratsamt Augsburg hat als Aufsichtsbehörde des Schulverbandes Ustersbach (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG die Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 8.4.2024, Az. 31-050/02-2 genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 8.4.2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2024 I. Siehe Anlage 2.

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.03.2024 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, Hauptstr. 31 in 86459 Gessertshausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 09.04.2024

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Markt Meitingen Schloßstr. 2 86405 Meitingen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **09.04.2024 Az. Nr. 2-4571-2021-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Austausch des Lagerbehälters mit Fällmittel in der Kläranlage" auf dem Grundstück Fl. Nr. 591/96 der Gemarkung Ostendorf entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 09.04.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
- Für die unterirdische Versorgungsrohrleitung - ohne entsprechende Bauartzulassung für die unterirdische Verlegung - zum Fällmitteltank Nr. 2021-01288-1 wird eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB-Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 09.04.2024

Haushaltsjahr 2024

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Augsburg für das

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) erlässt der Kreistag folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit
331.959.300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit
69.742.900 €

ab.

 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 20.684.000 € in den Aufwendungen mit 22.343.000 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und

Ausgaben mit 8.253.000 €

festgesetzt.

§ 2

 Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

18.500.000 €

festgesetzt.

 Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

21.949.000 €

festgesetzt.

 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft werden nicht festgesetzt.

§ 4

 Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

184.965.394,53 €

festgesetzt.

 Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesoll) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

Grundsteuer A 1.314.436 €

Grundsteuer B 26.606.525 €

Gewerbesteuer 132.440.735 €

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 163.098.735 €

Umsatzsteuerbeteiligung <u>16.150.487 €</u>

Zwischensumme (Steuerkraft)

339.610.918 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2023 <u>37.869.479</u> €

Summe der Umlagegrundlagen

377.480.397 €

 Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

49,00 v. H.

festgesetzt.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 10.04.2024



Landkreis Augsburg

Martin Sailer Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 02.04.2024 Gesch.Nr. RvS-SG12-1512-3/19/4 die in §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung enthaltenen Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen (18.500.000 EUR) und Verpflichtungsermächtigungen (21.949.000 EUR) gemäß Art. 65 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 4 der LKrO genehmigt.

Ш.

Haushaltssatzung Die und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2024 sind gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, Zimmer C 1.05 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich sowie elektronisch auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter https://www.landkreis-

augsburg.de/service-

amt/landratsamt/kreisangelegenheiten/ finanz-und-beteiligungsmanagement/ eingestellt.

Augsburg, 10.04.2024 Landratsamt Augsburg

gez.

Martin Sailer Landrat

Augsburg, den 10.04.2024

27. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 22.04.2024 um 14:30 Uhr im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages vom 04.03.2024 Naturparkverein Westliche Wälder e.V.;Vorstellung des neuen

Geschäftsführers

- 3 Änderung in der Gremienbesetzung
- 4 Antrag der Gemeinde Bonstetten auf Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Augsburg-Westliche Wälder; Herausnahme von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 493, 494, 495 u. 501 der Gemarkung Bonstetten, Gde. Bonstetten
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 10.04.2024

20. Sitzung des Werkausschusses (im Anschluss an die Kreistagssitzung)

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 22.04.2024, ca. 17:30 Uhr im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Werkausschusses vom 18.03.2024
- Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, 10.04.2024

Martin Sailer Landrat

Zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Jürgen Mögele und

dem Schulverband Ustersbach vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Wilhelm Reiter nachfolgend als Schulverband bezeichnet

wird die folgende **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385), Art. 57 BayGO, Art. 8, 9 BaySchG i.V.m Art. 39 Abs. 3 KommZG vereinbart.

Präambel

- (1) Der Schulverband betreibt für den Verbandsbereich eine Grundschule.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen stellt zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung das notwendige Verwaltungspersonal zur Verfügung. Der Schulverband verfügt über kein eigenes Verwaltungspersonal.
- (3) Durch eine entsprechende straffe Organisation der Arbeiten können sich hieraus sowohl für die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen als auch für den Schulverband Synergieeffekte ergeben.

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Schulverband delegiert und überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen mit befreiender Wirkung folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Geschäftsstelle und Geschäftsleitung
 - b) Verwaltungsmäßige Vorbereitung und verwaltungsmäßiger Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und der dazugehörigen Ausschüsse
 - c) Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
 - d) Besorgung der Kassenaufgaben
 - e) Kassen- und Rechnungswesen
 - f) Personalverwaltung
 - g) Mitwirkung bei der Erstellung der kameralen Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Jahresabschluss.

Mit der Übertragung der vorgenannten Aufgaben gehen auch die damit zusammenhängenden Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen über.

§ 2 Gegenseitige Verpflichtungen

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen verpflichtet sich, das mit der Verwaltung des Schulverbandes betraute Personal zur fachlichen Leistungserbringung gemäß § 1 bereitzustellen. Eine weitergehende Haftung der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen besteht nicht.
- (2) Ein Rückgriff des Schulverbandes auf das mit dessen Verwaltungsaufgaben betraute Personal der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz möglich.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen und der Schulverband schließen alle notwendigen Versicherungen ab, dass ein schuldhaftes Verhalten gegenüber Dritten und den Behörden abgesichert ist.

§ 3 Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme und Sachmittel

- (1) Der Schulverband erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen für die Aufgabenerledigung und den Sachmitteleinsatz die Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen bewertet den notwendigen Personaleinsatz jährlich neu und passt diese bei Änderung an.
- (2) Die Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten werden gemäß der Fachzeitschrift "Gemeindekasse" 02/2023 (Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes) ermittelt.
- (3) Die vereinbarte Entschädigung ist nach Erstellen der Abrechnung vom Schulverband an die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen zu überweisen.
- (4) Bei einer Neuveröffentlichung der Personaldurchschnittskosten in der Fachzeitschrift "Gemeindekasse" erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum 01.01. auch die entsprechende pauschale Entschädigung. Die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen wird die neu berechneten Kosten in Rechnung stellen.
- (5) Kostenerstattungen aufgrund dieser Vereinbarung sind netto zuzüglich einer evtl. zu leistenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

Definition der Kosten eines Arbeitsplatzes

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes folgendes beinhalten:

- a) Personalkosten einschließlich Sozialleistungen, Versorgungsleistungen und Beihilfen, also sämtliche Arbeitgeberleistungen
- b) Sachkosten mit Raumkosten, Büroausstattung, Geschäftskosten mit Telekommunikation und IT-Kosten

c) Gemeinkosten wie die Kosten der Steuerungsdienste und der zentralen Services sowie sonstige Kosten aus Querschnittseinheiten

§ 5 Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Augsburg als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Sie kann durch beide Seiten mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende hin gekündigt werden.

Gessertshausen, den <u>18.03.2024</u>	
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen	
Jürgen Mögele, Gemeinschaftsvorsitzender	BAYERN - AJESTA

Gessertshausen, den <u>19/03/24</u> Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen

Wilhelm Reiter, Verbandsvorsitzender

Schulverband Ustersbach
Hauptstraße 31
86459 Gessertshausen
Telefon 08238-30060

Haushaltssatzung

des

Schulverbandes Ustersbach-Dinkelscherben (Landkreis Augsburg)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1, 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ustersbach-Dinkelscherben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 356.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 97.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 255.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2023 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.837,78 € festgesetzt.
- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 27.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Vermögensumlage).
- 5. Die Investitionsumlage (Vermögensumlage) wird je Verbandsschüler auf 308,89 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 48.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Ustersbach, den 05.04.2024

Schulverband Ustersbach-Dinkelscherben

Wilhelm Reiter

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.03.2024 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, 86459 Gessertshausen, Hauptstraße 31 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Ustersbach, den 05.04.2024

Wilhelm Reiter

Schulverbandsvorsitzender